

1.0 Allgemeines

- 1.1 Dem Vertrag zwischen Auftraggeber (AG) und dem Lieferanten / Dienstleister als Auftragnehmer (AN) liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde.
- 1.2 Für bestehende Vertragsbeziehungen stimmt der AN der Neufassung der Einkaufsbedingungen zu, wenn vom AG eine angemessene Frist zur Abgabe einer Erklärung eingeräumt wird.
- 1.3 Für Liefer-/Dienstleistungsverträge zwischen dem AG und dem AN gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Annahme unserer Bestellung durch Sie gilt als Anerkennung derselben.
- 1.4 Einkaufsbedingungen des AN, die denen des AG entgegenstehen oder abweichen werden nicht Vertragsinhalt, sofern der AG diesen nicht ausdrücklich und in Schriftform zustimmt.
- 1.5 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des §14 BGB.

2.0 Bestellung/ Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.
- 2.2 Bei mündlicher Auftragsvergabe/Bestellung ist eine nachträgliche schriftliche Bestätigung der Vereinbarung zwingend erforderlich.
- 2.3 Die teilweise oder vollständige Weitervergabe eines Auftrags ist nur mit schriftlichem Einverständnis des AG gestattet.
- 2.4 Die Ausarbeitung von Angeboten und die Angebotslegung ist für den AG kostenlos.
- 2.5 Zusätzliche, im Auftrag nicht enthaltene Materialien/ Leistungen dürfen nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AG ausgeführt werden. Diese Bestätigung ist vom AN vor Ausführungsbeginn einzuholen.
- 2.6 Der AN hält sich bei der Angebotslegung an Wortlaut und Spezifikation aus der Anfrage des AG. Bei Abweichungen weist der AN in seinem Angebot explizit darauf hin.
- 2.7 Sämtliche Konditionen des Hauptvertrags finden in Nachträgen Anwendung.
- 2.8 Der gesamte mit der Bestellung zusammenhängende Schriftwechsel ist an die im Bestellschreiben angegebene Anschrift zu richten und muss alle zur Bearbeitung erforderlichen Angaben (Bestell-Nr., -Datum, Auftrags-Nr. und Pos.-Nr.) enthalten.

3.0 Preise

- 3.1 Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind Netto-Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Diese wird separat aufgeführt.
- 3.2 Liegt der Bestellung die VOB/B zugrunde, erfolgt die Bestellung rein netto, da der AG Bau-dienstleistender im Sinn des §13b ist.
- 3.3 Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind bindend und umfassen alle für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten und Aufwendung wie Abgaben, Zölle, Transport- und Verpackungskosten und Versicherungen, Hilfsmaterialien.
- 3.4 Die Preise verstehen sich als Festpreise.

4.0 Rechnungslegung

- 4.1 Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung/Leistung mit Angabe der Bestell-Nr. und Auftrags-Nr. postalisch, oder auf elektronischem Weg einfach einzureichen.
- 4.2 Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 4.3 Leistungsnachweis oder Empfangsbestätigung sind der Rechnung beizufügen.
- 4.4 Die Rechnung muss den Anforderungen des §14 UstG entsprechen.
- 4.5 Die Rechnungsstellung erfolgt nur durch den AN.
- 4.6 Entspricht die Rechnung nicht den in Punkt 4.2- 4.5 genannten Anforderungen, hat der AG keine Zahlungsverzögerung zu vertreten.

5.0 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnungszahlung durch den AG erfolgt innerhalb von 20 Tagen abzüglich 3% Skonto, , innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug vom Bruttobetrag.
- 5.3 Die Skontofrist beginnt zu dem Zeitpunkt des Eingangs einer prüffähigen Rechnung mit vollständigen Angaben - siehe Punkt 4.
- 5.2 Bis zu diesem Zahlungsziel können keine Fälligkeitszinsen geltend gemacht werden. Die Frist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen und sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an den AG.
- 5.4 Eine Abtretung von Forderungen ist ohne schriftliche Zustimmung des AG ausgeschlossen. Die Zustimmung kann aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 5.5 Eine Verlängerung bzw. Erweiterung des Eigentumsvorbehalts ist ausgeschlossen.
- 5.6 Der AG ist verpflichtet gem. § 48 Einkommenssteuergesetz von allen zu zahlenden Vergütungen eine Quellensteuer von derzeit 15 % einzubehalten und diese für Rechnung des Auftragnehmers an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer.
- 5.6 Der AG wird keinen Steuerabzug vornehmen, wenn der AN zusammen mit der Rechnung, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Zahlungstermin eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 S. 1 EtG vorlegt, die den AG von der Verpflichtung zum Einbehalt befreit.

6.0 Versand

- 6.1 Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, lautet die Versandfrankatur, frei Verwendungsstelle, abgeladen mit Incoterms 2020 CIF. Kosten, Versicherung und Fracht trägt der AN.
- 6.2 Die Versandanzeige ist dem AG auf dem Postweg oder elektronisch zuzusenden.
- 6.3 Der Versand ist dem AG durch eine Versandanzeige nachzuweisen. Er muss folgende Angaben beinhalten:
 - Bestell-Nr. und –Datum, Auftrags-Nr. und Pos.-Nr.,
 - Art, Menge, Netto- und Bruttogewicht der Waren,
 - die in der Bestellung enthaltene Versandanschrift sowie zusätzliche, erforderliche Angaben, die aus der Bestellung hervorgehen

- bei gefährlichen Stoffen nach GefStoffV ist das gültige Sicherheitsdatenblatt beizufügen.
- 6.4 Für durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften möglicher entstehender Lieferungs- oder Zahlungsverzögerungen lehnt der AG jede Verantwortung ab. Die durch Nichtbeachtung entstehenden Mehrkosten sind vom AN zu tragen.
- 6.5 Trägt der AG die Frachtkosten, verpflichtet sich der AN die günstigste Versandart zu wählen; es sei denn, dass vom AG ausdrücklich eine bestimmte Versandart verlangt wird.
- 6.6 Der AN stellt die einwandfreie, gütergerechte und transportgerechte Verpackung der Ware auf seine Kosten sicher.
- 6.7 Der AN trägt dafür Sorge, dass gefährliche Stoffe entsprechend der ADR, GGVS bzw. Sea IMDG Codeverpackt, transportiert und deklariert sind, entsprechend der national und international gültigen Vorschriften.
- 6.8 Der AN ist gemäß der jeweils gültigen Verpackungsordnung zur Rücknahme der Transportverpackungen auf seine Kosten verpflichtet.

7.0 Lieferung

- 7.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Termin berechtigt den AG zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Erfüllt der AN nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, kann diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB, § 11 Abs. 4 VOB/B bedarf.
- 7.3 Eingangs-Lieferbestätigung erfolgt durch legitimierte Person des AG. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, sondern ausschließlich als Bestätigung des Wareneinganges ohne Anerkennung der Mängelfreiheit und Vollständigkeit.
- 7.4 Erfüllungsort ist die in der Beauftragung des AG genannte Empfangsstelle.
- 7.5 Die angegebene Versandanschrift ist zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Weitertransports, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
- 7.6 Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 7.7 Zum Zeitpunkt der Übergabe an den AG geht das Eigentum auf den AG über. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.
- 7.8 Die Lieferung wird vom AG auf offene und verdeckte Mängel geprüft. Offene Mängel meldet der AG innerhalb von 14 Tagen dem AN. Verpackte Ware, die keine erkennbaren Mängel aufweist, wird erst geprüft, wenn sie zur bestimmungsmäßigen Verarbeitung verwandt und ausgepackt wird. Mängel, die dabei erkennbar werden, werden innerhalb von 14 Arbeitstagen den AN schriftlich angezeigt

8.0 Termine, Verzug, höhere Gewalt

- 8.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Termins oder der Frist ist der Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen bei der vom AG

genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

- 8.2 Kann der AN einen vereinbarten Termin nicht einhalten, ist dies dem unverzüglich AG unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 8.3 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den AG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferungen/Leistungen. Insoweit ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen/Leistungen dadurch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar sind.
- 8.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der AG vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung/Leistung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei dem AG auf Kosten und Gefahr des AN. Der AG behält sich vor, im Falle vorzeitiger Lieferung/Leistung die Zahlung erst an den vereinbarten Fälligkeitstagen vorzunehmen.
- 8.5 Vereinbarte Fixtermine sind zwingend einzuhalten.

9.0 Rechte bei Mängeln

- 9.1 Das Recht des AG bei Mängeln der Lieferungen/Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, falls VOB/B oder VOL/B vereinbart wurde, nach diesen.
- 9.2 Bei Verträgen nach VOB/B oder VOL/B gilt die Gewährleistungsfrist der Hauptleistung auch für die Mängelbeseitigungsleistung.
- 9.3 Bei mangelhafter Ware ist der AG berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Ersatzlieferung auf Kosten des AN zu fordern. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des AN. Kommt der AN diesem Verlangen nicht innerhalb einer vom AG gesetzten Frist nach, ist der AG zur Preisminderung berechtigt. Ferner kann der AG vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz fordern.
- 9.4 Sollte der AG aufgrund der Mangelhaftigkeit seinerseits seinem Kunden gegenüber in Vertragsverzug kommen, ist der AG berechtigt, den Mangel analog §637 BGB auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.
- 9.5 Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Soweit erforderlich, wird der AN mit dem AG eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 9.6 Der AG ist berechtigt, jederzeit während der Laufzeit des Vertrages eine Qualitätskontrolle bei dem AN und den von ihm beauftragten Subunternehmen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die zusätzliche Qualitätskontrolle entbindet den AN jedoch nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 9.7 Die sachlichen Kosten der Qualitätskontrolle gehen zu Lasten des AN.

10.0 Vertragserfüllung

- 10.1 Der AN bestätigt, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände sowie alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

- 10.2 Der AN übernimmt die Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantie für die in der Bestellung des AG bzw. den Vertragsbestandteilen genannten Leistungsmerkmalen oder Qualitätsangaben. Sollten die Leistungsmerkmale oder Qualitätsangaben aus der Bestellung bzw. den Vertragsbestandteilen nicht eindeutig hervorgehen, ist mit dem AG Rücksprache zu halten.
- 10.3 Die oben genannten Punkte gelten auch, wenn eine Lieferung/Leistung mit den vom AG geforderten Leistungsmerkmalen oder Qualitäten zu den vereinbarten Lieferterminen nicht möglich ist.

11.0 Haftung

- 11.1 Die Haftung richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften. Ziff.9 wird dadurch nicht berührt.
- 11.2 Der AN haftet für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter – unabhängig davon, ob diese während der Arbeit in unseren Betrieb integriert sind oder nicht – dem AG, seinen Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen. Sollte er AG wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen werden, stellen der AN den AG von jeglichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen und Kosten frei.
- 11.3 Der AN haftet für sämtliche Schäden, die durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen umweltrelevanter Gesetze und Verordnungen entstehen (z.B. BImSchG, AltöIV, WHG, KrWG, GewAbfV). Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen eines solchen Verstoßes gegen den AG richten.
- 11.4 Weitere gesetzl. Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 11.5 Der AN stellt den AG frei von allen Kosten, die ihm entstehen, wenn dieser selbst aus gesetzlicher Bürgschaft, Gesamtschuld oder subsidiärer Haftung im Zusammenhang mit Verstößen des Auftragnehmers gegen Arbeitnehmerüberlassungs-(AÜG 2017), Arbeitnehmerentsende-(AentG), Mindestlohn- (MiLo), Schwarzarbeitsgesetz (SchwarzArbG), Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe, Tariftreuegesetz, den Sozialversicherungen oder Arbeitnehmern des Auftragnehmers in Anspruch genommen wird.
- 11.5 Der AG haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der AG, sowie unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen auch bei Fahrlässigkeit. Grundsätzlich gilt die gesetzliche Haftung.
- 11.6 Für alle Schäden, die durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen entstehen und im Zusammenhang mit den Leistungen des AN stehen, haftet der AN.

12.0 Versicherung

- 12.1 Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme und gegebenenfalls Produkt-; Umwelt- und/oder Planungshaftpflichtversicherung abzuschließen und bis zur Erfüllung aufrechtzuerhalten.
- 12.2 Die Police der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem AG vor Lieferung / Arbeitsaufnahme zuzusenden oder im Lieferantenmanagement Tool einzustellen.
- 12.3 Der AG ist berechtigt, höhere Deckungssummen auf Kosten des AN zu verlangen, wenn und soweit dies der Einsatz des Auftragnehmers im Rahmen des Hauptauftragsverhältnisses zwingend erfordert.

13.0 Rücktritt, Kündigungsrecht

- 13.1 Der AG ist berechtigt, auch wenn die VOB/B nicht vereinbart ist das Vertragsverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B zu kündigen. Rücktrittsrechte und das Recht zur außerordentlichen Kündigung werden davon nicht berührt.
- 13.2 bei werkvertraglichen Leistungen gemäß §648 BGB
- 13.3 Gründe außerordentlicher Kündigung sind:
- Leistungsverzug trotz wiederholter Mahnung
 - Nichtbereitstellung der Unternehmensnachweise im Lieferantenmanagement Tool AR-CUS
 - Verstoß gegen Erlaubniseinholung zum Einsatz von Subunternehmern
 - Verstoß gegen Geheimhaltungs-, Datenschutzvereinbarung
 - Verstoß gegen LKSG, Verhaltenskodex (Code of Conduct)
 - Kündigung des Vertrags zwischen AG und seinem Kunden
 - Sonstige Geschehnisse, die die Vertragsfortsetzung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar machen

14.0 Bereitstellung – Eigentumsvorbehalt des AG

- 14.1 Wird dem AN durch den AG Material beigestellt, so darf dies nur auftragsgemäß für das entsprechende Projekt verwendet werden. Das gesamte Material bleibt Eigentum des AG. Es ist separat zu lagern, auf Eignung zum Zwecke der Vertragserfüllung zu prüfen, als dessen Eigentum auszuweisen und qualitätserhaltend zu handhaben. Für das durch den AG beigestellte Material trägt der AN die Gefahr des zufälligen Untergangs. Der AN ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen
- 14.2 Vor Ausführung der Leistungen hat der AN zu überprüfen, ob die Beistellungen des AG ordnungsgemäß und termingerecht erfolgten. Der AN ist verpflichtet, den AG rechtzeitig und detailliert über Mängel zu informieren und gemeinsam mit dem AG eine Lösung herbeizuführen. Gleichzeitig hat der AN darauf hinzuweisen, welche terminlichen und sonstigen Konsequenzen sich bei einer Überschreitung der Nachfrist durch den AG ergeben. Fehlt ein solcher Hinweis oder werden die gewünschten Lieferungen und Leistungen nicht ausreichend aufgeführt, hat der AN keinen Anspruch auf Terminverlängerung. Unsere Rechte bleiben unberührt.

15.0 Zusätzliche Bedingungen für Nachunternehmerleistungen

15.1 Vertragsbestandteile

- A) Bestandteile des Vertrages sind im Falle der Auftragserteilung die in Ziff. 1 des Verhandlungsprotokolls und/oder der Bestellung aufgeführten Unterlagen in der dort bezeichneten Rang- und Reihenfolge.
- B) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den AN ist für den AG kostenlos. Der AN hat sich in seinem Angebot an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage des AG zu halten. Der AN ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- C) Abweichungen hat der AN schriftlich ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen.

15.2 Preise

- A) Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des AN abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägigen Steuern. Die Kosten für die Fahrt und Unterbringung seiner Mitarbeiter trägt der AN.
- B) Die Gestellung von Arbeitsgeräten, Betriebsstoffen, oder sonstigen Hilfsmitteln, die für die Durchführung der geschuldeten Leistungserbringung notwendig sind, sind in der Vergütung des AN enthalten.
- C) Kosten für Sondergeräte wie Hubsteiger, Gerüste usw. sind, soweit vorgesehen, in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses vom NU zu bepreisen oder in die Vergütung einzukalkulieren.

15.3 Leistungsausführung

- A) Die Arbeiten müssen durch den AN termingerecht und in fachgerechter Art und Weise nach den zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungsausführung für das jeweilige Gewerk geltenden gesetzlichen Regelungen, technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien, allgemein anerkannten Regeln der Technik, Herstellervorschriften und den aktuellen Regeln des jeweils ausgeübten Handwerks ausgeführt werden. Der AN unterbreitet Optimierungsvorschläge im Rahmen seiner Tätigkeit.
- B) Der AN verwendet nur Originalersatzteile.

15.4 Arbeitssicherheit

- A) Der AN versichert, dass das ArbSchG und ASiG, Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen, und die nachgeordneten Vorschriften in umweltrechtlicher, gesundheitlicher und brandschutzrechtlicher Hinsicht sowie die allgemein anerkannten Regeln nach Stand der Technik und Herstellervorschriften, jeweils in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültigen Fassung eingehalten werden. Die Angaben der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten.
- B) Der AN hat die Hausordnung, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen und die entsprechenden Werksvorschriften des AG's, die an den jeweiligen Einsatzorten gelten, in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültigen Fassung einzuhalten. Eine Änderung der vertraglichen Pflichten kann durch diese Auflagen nicht herbeigeführt werden.
- C) Sicherungsvorkehrungen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind vom AN kostenfrei und unaufgefordert vorzunehmen.
- D) Sämtliche Schäden und Mängel am Objekt die durch den AN verursacht wurden oder im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, sind dem AG unverzüglich zu melden. Der AN hat hierbei zu Art und Umfang, Ursache, Verantwortung und Folgewirkung des Schadens beziehungsweise Mangels schriftlich Stellung zu nehmen.
- E) Für alle Leistungen seitens des AN gilt der internationale Standard der 45001/SCC-VAZ ggf. auch der ISO 14001,. Der AN sichert zu, dass ein den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 gerecht werdendes Qualitätsmanagementsystem vorhanden ist.
- F) Der AN versichert, dass er für alle seine Leistungen, die er im Rahmen dieses Vertrages auszuführen hat, die erforderlichen Erlaubnisse, Konzessionen, Genehmigungen oder

Zulassungen (ISO 3834, HP 0, EN 1090 u.a.) besitzt. Diese sind auf Verlangen dem AG kostenfrei vorzulegen.

- G) Der AN wird während der gesamten Vertragslaufzeit dafür Sorge tragen, dass diese aufrechterhalten bleiben. Sollte der AN dennoch eine der genannten Erlaubnisse, Konzessionen, Genehmigungen oder Zulassungen verlieren, wird er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen.

15.5 Fehlerhafte Leistung

- A) Bei fehlerhaften oder Schlechtleistungen werden von dem AN Mängel- oder Schadensberichte mit Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung erstellt. Diese sind nach Prüfung vom AG gegenzuzeichnen.
- B) Die Beseitigung erfolgt zu Lasten des AN

15.6 Arbeitsmittel, Arbeitsgeräte

- A) Der AN stellt alle für die Erfüllung der Leistung benötigten Maschinen, Messgeräte, Diagnosegeräte und Werkzeuge, die soweit relevant der BetrSichV entsprechen müssen. Er ist verpflichtet, einwandfreie Geräte und Produkte zu verwenden, die eine Schädigung der zu betreuenden Objekte ausschließen. Der AN verwendet entsprechend kalibrierte Mess- und Prüfgeräte. Sofern der AG für die Ausführung der Leistungen dem AN Wasser und elektrische Energie zur Verfügung stellt, ist eine mögliche Kostenerstattung durch den AN im Verhandlungsprotokoll festzuhalten.
- B) Der AN versichert, dass die eingesetzten Arbeitsmittel geeignet sind, Pflege und Werterhalt der einzelnen Objekte zu gewährleisten, die eingesetzten Maschinen, Arbeitsgeräte und Hilfsmittel dem Stand der Technik entsprechen.
- C) Soweit verfügbar und nach Maßgabe einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung stellt der AG für die Geräte und sonstige Hilfsmittel des AN abschließbare Lagerräume zur Verfügung.
- D) Arbeitsgeräte und Materialien des AG oder dessen Kunden sind vom AN pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch zurückzugeben. Der AN hat diese bei Übergabe auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und dem AG alle Mängel mitzuteilen, die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbar sind. Unterlässt der AN diese Mitteilung, so haftet er für Schäden, die aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes entstehen.
- Eigene oder beigestellte Arbeits- und Betriebsmittel sind nach Schichtende vor Verlust oder unbefugter Benutzung zu schützen (BetrSichV)
- E) Prüfungen an den überlassenen Arbeitsgeräten (wie z.B. DGUV Vorschrift 3) hat der AN auf eigene Kosten durchzuführen.
- F) Übergabe und Rückgabe sind schriftlich zu dokumentieren. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der AN.
- G) Der AN ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- H) Der AN erhält vom AG alle notwendigen Objektschlüssel und Zutrittssysteme und übernimmt dafür die Verantwortung. Er händigt die Schlüssel und Zutrittssysteme nur an besonders vertrauenswürdige Mitarbeiter aus und haftet für Verluste und daraus entstehende Schäden.

15.7 Haftung

- A) Der AG haftet, außer im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des AG, nicht für Sachbeschädigungen am Eigentum des NU. Ebenfalls haftet er nicht für das Abhandenkommen oder den Diebstahl von Gegenständen.
- B) Im Umfang der beauftragten Leistung überträgt der AG sämtliche Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten dem AN.

15.8 Arbeitszeiten

- A) Sämtliche Leistungen des AN, werden in der üblichen Betriebszeit des AG und seines Kunden an den Tagen Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 7:00 und 18:00 Uhr durchgeführt, sofern keine abweichenden objektspezifischen Regelungen vereinbart sind.
- B) Erfolgt die Abrechnung aus Stundensatzbasis, ist ein tagtägliches Stundenarbeitsblatt zu führen und von einem autorisierten Mitarbeiter des AG gegenzeichnen zu lassen. Es darf nur die reine Arbeitszeit ohne Pausen berechnet werden.
- C) Der AN trägt die Kosten für Fahrt und Unterbringung seiner Mitarbeiter.

15.9 Besondere Regelungen für technische Leistungen

- A) Die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung erfolgt auf der Grundlage der anwendbaren technischen Normen und Regelwerke (insbesondere der DIN 31051) sowie der Herstellervorschriften in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung.
- B) Vorschläge zur Optimierung und Verbesserung der Bau- und Anlagentechnik, wie auch der Übereinstimmung mit geltenden Normen, Vorschriften und Gesetzen oder behördlichen Auflagen hat der AN ohne gesonderte Vergütung zu erbringen und dem AG mitzuteilen.
- C) Der AN erstellt vor Beginn der Arbeiten für jedes Objekt einen Instandhaltungsplan, der mit dem AG abzustimmen ist. Dieser Plan ist bei Bedarf, insbesondere bei Änderung der Ausführungsintervalle vom AN unverzüglich zu aktualisieren.
- D) Die Instandhaltungsberichte sind dem AG in Papier- und in elektronischer Form spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Ausführung der jeweiligen Leistung zu übergeben. Eine Kopie ist jeder Rechnung anzuhängen.
- E) Der AN ist verpflichtet eine Bauteil- und Anlagenkomponentenliste, die die Anzahl der Anlagen und/ oder Anlagenkomponenten beinhaltet zu führen und dem AG auf Anforderung in digitaler Form zu übergeben. Der AN hat diese Unterlagen fortlaufend zu aktualisieren. Updates sind dem AG in elektronischer Form auszuhändigen.
- F) Der AN ist sich bewusst, dass bei der Instandhaltung von Anlagen, die auf die Gebäudeleittechnik (GLT) oder andere übergeordnete Systeme aufgeschaltet sind, Schnittstellen bestehen, die eine enge technische, wie auch terminliche Abstimmung der Leistung mit den AG bedingen. Der AN sichert zu, vereinbarte Termine einzuhalten. Sollten durch die Nichterfüllung, insb. durch Terminversäumnisse des AN zusätzliche Kosten entstehen, hat der diese zu tragen.
- G) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich nach Kenntnisnahme darauf hinzuweisen, wenn Leistungen, die für den dauerhaften und störungsfreien Betrieb des

Vertragsgegenstandes erforderlich sind, nicht im vertraglichen vereinbarten Leistungsumfang nicht enthalten sind.

16.0 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 16.1 Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass in jedem Fall Forderungen des AG gegen Forderungen des AN, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, aufgerechnet werden können, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit Die Forderungen des AG werden spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeit des AG fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
- 16.2 Die Abtretung einer dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.
- 16.3 Der AN kann gegen Forderungen, die dem AG zustehen nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Das gilt jedoch nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine – auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte – Gegenforderung wegen einer Zahlungspflicht handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des AN steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.
- 16.4 Ihr Zurückbehaltungsrecht an Sachen, Unterlagen und Daten gleich welcher Art, die der AG dem AN zur Erfüllung seiner Liefer-/Leistungsverpflichtungen zur Verfügung gestellt habt, ist ebenso ausgeschlossen wie das Zurückbehaltungsrecht des AN wegen streitiger oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.

17.0 Arbeitsschutz

- 17.1 Der AN ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes - insbesondere eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Der AN leitet die sich daraus ergebenden Maßnahmen ein, um die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten. Die Kosten hierfür trägt der AN.
- 17.2 Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter gemäß den entsprechenden Vorschriften ausreichend und angemessen über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterweisen. Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gefährlichkeit einhergehen, werden von einer durch den AN gestellten Aufsichtsperson überwacht.
- 17.3 Der AN stellt auf seine Kosten die erforderliche Schutzausrüstung, unterweist seine Mitarbeiter und überwacht die einsatzbezogene Nutzung.
- 17.4 Gefährdungsbeurteilung, daraus resultierende Maßnahmen, Überprüfungen, Unterweisungen, Überwachungen etc. werden durch den AN dokumentiert. Diese Dokumentation wird auf Verlangen dem AG zur Verfügung gestellt.
- 17.5 AN benennt einen qualifizierten Sicherheitsbeauftragten und nennt ihn namentlich dem AG.

18.0 Geistiges Eigentum, Geheimhaltung, Datenschutz

- 18.1 Der AN wird sämtliche Informationen, Software und Zugangsdaten, Unterlagen und Materialien, die er im Zusammenhang mit der Leistung vom AG erhält, ausschließlich zur Erbringung der Leistung verwenden. Solange und soweit solche Informationen, Unterlagen oder Materialien nicht allgemein bekannt sind oder der AG einer Bekanntgabe nicht schriftlich zugestimmt hat, wird der AN diese sowie den Inhalt dieses Vertrages zeitlich unbegrenzt vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen. Eine Weitergabe von Informationen, Software und Zugangsdaten, Unterlagen oder Materialien an Erfüllungsgehilfen des AN ist nur in dem Umfang gestattet, in dem dies zur Durchführung der Leistung unabdingbar ist,

wobei den Erfüllungsgehilfen Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzuerlegen sind, die diesem Abschnitt entsprechen.

- 18.2 Hat der AN im Rahmen seiner Leistung personenbezogene Daten zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen, wird er das Bundesdatenschutzgesetz sowie sonstige einschlägige datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten, seine Erfüllungsgehilfen auf das Datengeheimnis verpflichten, erforderliche Maßnahmen zur Datensicherung mit dem AG abstimmen und es dem AG ermöglichen, die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung zu überprüfen.
- 18.3 Der AN verpflichtet sich, den AG für alle auf der Tätigkeit des AN oder seiner Mitarbeiter/-innen und/oder seiner Substituten beruhenden etwaigen Ersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.
- 18.4 Auf Kosten des AG hergestellte oder vom AG eingesandte Modelle, Zeichnungen usw. bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen weder weiterverwendet, noch vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Der AN haftet für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen. Die Unterlagen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, zusammen mit der Lieferung/Leistung an uns kostenlos zurückzusenden.

19.0 Lieferantenmanagement Tool ARCUS (SIM)

- 19.1 Der AN verpflichtet sich, vor Leistungsaufnahme, sich im Lieferantenportal zu registrieren und die erforderlichen Nachweise in das System einzupflegen.
- 19.2 Der AN verpflichtet sich, die Nachweise auf aktuellem Stand zu halten.

20.0 Lieferantenkettenschutzgesetz (LKSG)

- 20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sorgfaltspflichten in seinem Geschäftsbereich und entlang seiner Lieferkette im Sinne des Lieferantenkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG).

Der AN hat die Einhaltung dieser Pflichten in seiner Lieferkette bei seinen unmittelbaren und mittelbaren Subunternehmern, Lieferanten und Vertragspartner im In- und Ausland sicherzustellen.

- 20.2 Der AG ist jederzeit zur Überprüfung der Einhaltung des LKSG berechtigt. Der AG kann Mitarbeiter oder die Mitarbeiter des Subunternehmers des AN befragen oder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einblick in relevante Unterlagen nehmen.
- 20.3 Der AN verpflichtet sich, mit seinen Subunternehmern eine vertragliche Vereinbarung diesbezüglich zu treffen. Diese Vereinbarung ist dem AG auf Anforderung vorzulegen.
- 20.4 Bestätigung erfolgt über unser Lieferantenmanagement Tool Arcus (SIM Supplier Information Management).

21.0 Verhaltenskodex CoC

- 21.1 Der AN ist zusätzlich zu seinen sonstigen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen zur Einhaltung des Verhaltenskodex der GA-tec/Sodexo-Group verpflichtet. Dies umfasst auch die verpflichtende Einhaltung seiner Subunternehmer.
- 21.2 Die Bestätigung erfolgt über unser Lieferantenmanagement Tool Arcus (SIM Supplier Information Management).

- 21.3 Der AN und seine Subunternehmer/Lieferanten beteiligen sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen. Hinweise auf Compliance-Verstöße sind unverzüglich dem Compliance-Beauftragten des AG zu melden.
- 21.4 Verstößt der AN gegen diese Verpflichtungen, ist der AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der AN haftet für alle dem AG entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Regelungen.

22.0 Werbung

- 21.1 Der AN darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG diesen als Referenz benennen.
- 22.2 Die Benutzung Anfragen und Bestellungen sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.

23.0 Salvatorische Klausel

- 23.1 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarungen durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 23.2 Vertragsänderungen bedürfen Schriftform.

24.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 24.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Lieferungen/Leistungen des AN verwandt wird; sofern dieser Ort in der Bestellung des AG nicht genannt ist, die Versandanschrift. In allen anderen Fällen, auch für Zahlungen, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Sitz unserer Gesellschaft Heidelberg.
- 24.2 Gerichtsstand ist Heidelberg.
- 24.3 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).